Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie

Nr. 7805

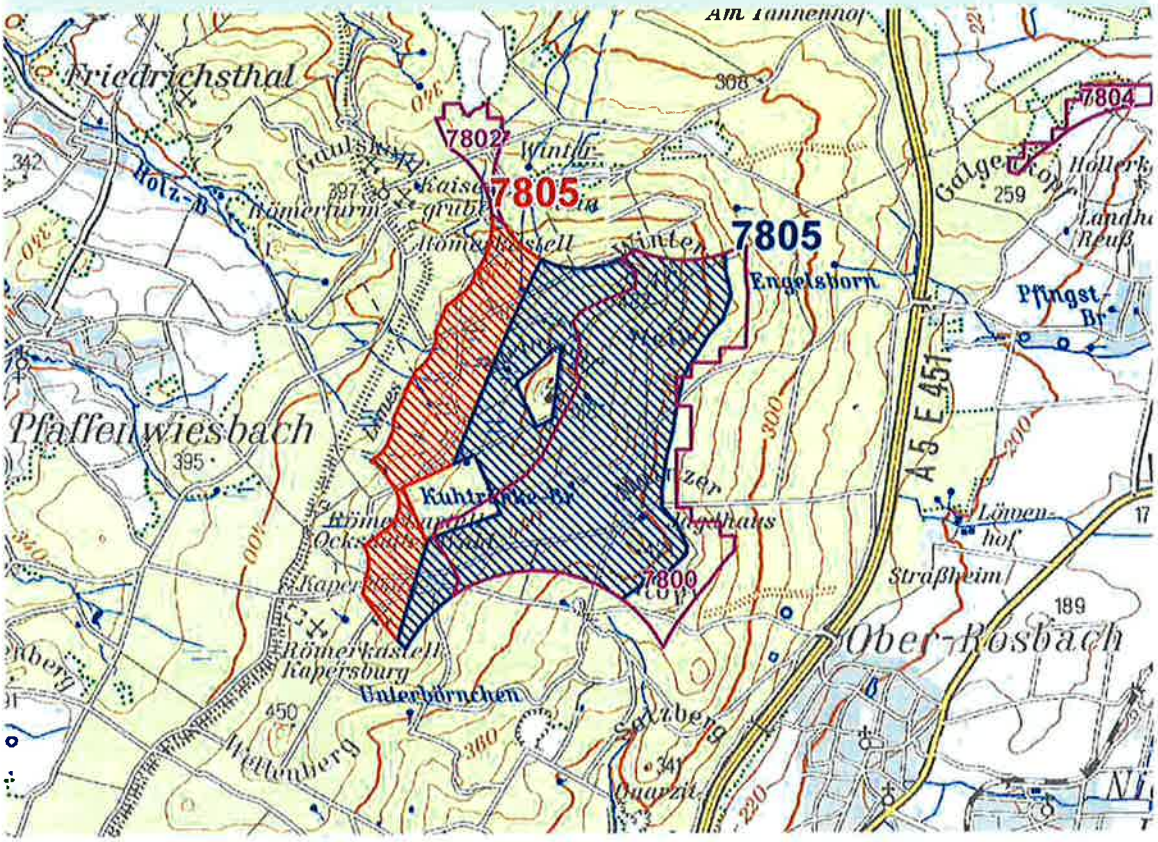

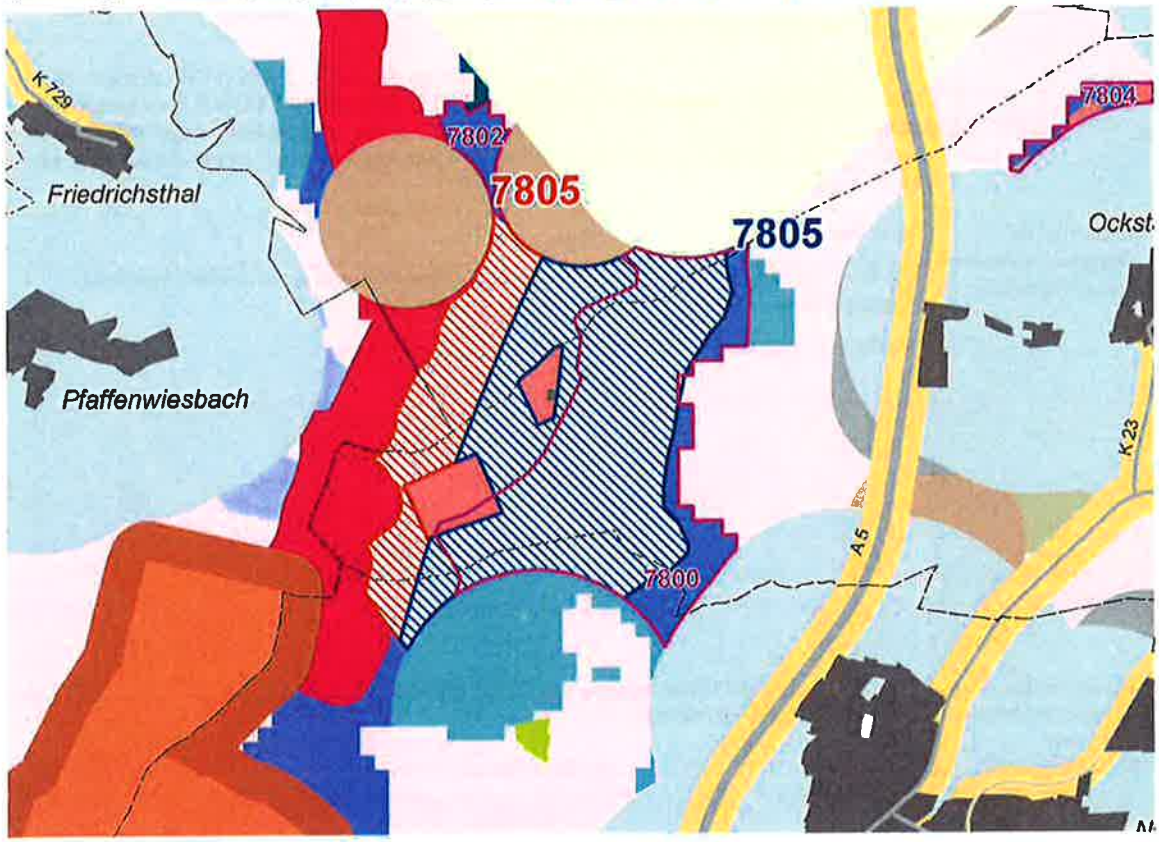

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie — Nr. 7805

Kreis/Kommune	Wetteraukreis: Friedberg (Hessen) / Ortsteil Ockstadt; Ober-Mörlen / Ortsteil Ober-Mörlen und Rosbach v.d.H. / Ortsteil Ober-Rosbach sowie Hochtaunuskreis: Wehrheim / Ortsteil Pfaffenwiesbach
Lage zu Schutzflächen DFS/BAF	Innerhalb (reines Vorranggebiet), außerhalb (Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung)
Flächengröße	414,3 ha **Höhe über NN:** 374 – 517 m
Anerkannte Gutachten aus frühzeitiger Beteiligung	Es wurden keine Gutachten zu Windhöffigkeit oder Artenschutz vorgelegt.
Darstellung im RegFNP, Stand 31.12.2015	Wald, Bestand; Vorranggebiet für Natur- und Landschaft; Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft; Ökologisch bedeutsame Flächennutzung; Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz; Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten Die Darstellungen und Festlegungen stehen grundsätzlich einer Ausweisung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie nicht entgegen.
WEA Bestand/Planung	Keine
Gebietsänderung gegenüber TPEE Vorentwuf	Windvorranggebiet 7800 aus TPEE-Vorentwurf wird als Windvorranggebiet 7805 im TPEE-Entwurf 2016 geführt. Das Gebiet 7800 wurde aufgrund der Reduktion des Sichtschutzes zum Limes im Wald nach Westen erweitert. Die „hessenARCHÄOLOGIE" im Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat den Einfluss von hoch aufragenden Bauten, wie den WEA, auf den Limes und die potenziellen negativen Einflüsse auf das Welterbe beschrieben. Dieser negative Einfluss kann dadurch reduziert werden, dass ein 200 m breiter Waldstreifen zum Limes als Sichtschutz besteht. Im Osten wurde das Windvorranggebiet geringfügig reduziert und dabei an die Topographie angepasst. In dem neuen Gebiet wurden zwei Kompensationsflächen mit jeweils mehr als 5 ha Fläche ausgespart. Die westliche Grenze bildet der 200 m tiefe Sichtschutzwald zum Limes. Im Norden reicht das Vorranggebiet bis an die Schutzabstände zu Wohnstandorten im Außenbereich sowie die Platzrunde des Flugplatzes Ober-Mörlen. Eine Erweiterung des Vorranggebietes nach Süden ist nicht möglich. Hiergegen sprechen Belange des Artenschutzes (Uhu, Altwald) und des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Kultur- und Erholungslandschaft sind aufgrund der Bauhöhen von Windenergieanlagen (WEA) nicht zu vermeiden. Das Wintersteingebiet ist weit sichtbar. Aufgrund der Größe der geplanten Windvorranggebiete wurde hier speziell der Frage nachgegangen, ob es zu einer technischen Überformung der Landschaft durch den Bau von Windenergieanlagen in den geplanten Windvorranggebieten kommen kann. Aus der Landschaftsbildbewertung im Einzelfall folgte die Empfehlung, die Nord-Süd Ausdehnung auf das nun ausgewiesene Maß zu beschränken, um so einer möglichen technischen Überformung des Taunuskamms vorzubeugen. Aus diesem Grund wurde auf die Ausweisung von Vorranggebiet 7802 aus TPEE-Vorentwurf verzichtet, welches das Gebiet nach Norden vergrößert hätte. Die Erweiterung nach Westen trägt zu keiner unzumutbaren technischen Überformung bei, da sie hinter der ersten Hügelkette im Wald liegt. Das Vorranggebiet liegt vollständig im Naturpark Taunus sowie in Teilen in den Zonen III und IIIB der Trinkwasserschutzgebiete 440-025 „Brunnen Ockstadt, Stadtwerke Friedberg", 440-051 „Nidda-Stadt" sowie 440-048 „Quelle Pfingstborn, Brunnen Johanneshecke und Am Salzberg, Stadtwerke Rosbach". Weiterhin liegt das Vorranggebiet vollständig in der Zone D des Heilquellenschutzgebietes 440-084 „Bad Nauheim". Dies löst kein Bauverbot für WEA aus. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat eine Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes für Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Quarzit) durch das Windvorranggebiet gemeldet. Die Ausweisung des großflächigen Vorbehaltsgebietes steht einer Ausweisung als Windvorranggebiet nicht entgegen.